

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/7746 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG)

A. Problem

Das Meldewesen wurde mit der Föderalismusreform I in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes überführt. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens füllt der Bund diese Gesetzgebungskompetenz aus und führt das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz (MRRG) aus dem Jahr 1980 mit den Landesmeldegesetzen in einem Bundesmeldegesetz zusammen. Verbindlich wurden Änderungen des MRRG in der Vergangenheit erst, nachdem sie auch in Landesrecht umgesetzt waren. Dieser Umstand hat sich als eine der größten Schwachstellen des Melderechts erwiesen. So wurden zwar mit der MRRG-Novelle 2002 die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien im Meldewesen geschaffen. Aber in der Folgezeit verzögerte sich die Erschließung der daraus resultierenden, noch weitgehend ungenutzten Potenziale, weil die Schaffung notwendiger Voraussetzungen in Form von bundesweit gültigen technischen Standards im Meldewesen von einer möglichst einheitlichen und zeitlich aufeinander abgestimmten Umsetzung in den Ländern abhing. Es stellte sich jedoch schnell heraus, dass zum einen nicht alle Länder die MRRG-Novelle gleichzeitig in Landesrecht umsetzen konnten und dass zum anderen nicht alle Länder über die dafür notwendige technische Infrastruktur verfügten, d. h. über kommunale Melderegister oder Landesmelderegister, die über Datennetze untereinander verknüpft sind. Allein dies belegt, dass das Meldewesen in seiner heutigen Funktion als aktivierendes Element einer sich stetig wandelnden Informationsgesellschaft und angesichts zunehmend grenzüberschreitender Bezüge bei Datenübermittlungen durch den Bund nicht mehr nur durch rahmenrechtliche Normen mit Richtliniencharakter regulierbar ist. Mit der durch das Gesetz angestrebten Rechtseinheit im Meldewesen werden erstmals bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen. Das auch durch die Vorgaben des MRRG nicht gänzlich zu verhindernde Auseinanderlaufen des Melderechts wird künftig kein Hindernis mehr sein für ein modernes Meldewesen, das sich mit den Jahren zum „informationellen Rückgrat“ aller Verwaltungsbereiche entwickelt hat und sich schon deshalb als Vorreiter für eine effiziente Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien versteht. Ein weiterer Schwerpunkt der mit diesem Gesetz

angestrebten Fortentwicklung des Meldewesens knüpft an die Funktion des Meldewesens als zentraler Dienstleister für die Bereitstellung von Daten vor allem für den öffentlichen Bereich an. Durch die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den verbesserten Zugang von öffentlichen Stellen zu bestehenden Meldedatenbeständen können Meldedaten noch effizienter zur Erledigung öffentlicher Aufgaben herangezogen werden. Zentrale Registerstrukturen auf Landesebene in 13 Ländern bieten einen besonders guten Ansatz für Onlinezugänge. In den übrigen Ländern muss dafür zumindest vorerst bei den kommunalen Melderegistern angesetzt werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die gesetzlichen Grundlagen für ein einheitliches Melderecht geschaffen und damit für einen effektiveren und effizienteren Vollzug des Melderechts.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsmittel ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen einmalige Kosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Fachverfahren nicht beziffert werden können. Etwaiger Mehrbedarf für den Bund soll im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten

Über die in Buchstabe F genannten Kosten aus Informationspflichten hinaus werden die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft je nach Fallkonstellation mit geringfügigen, nicht abschätzbaren zusätzlichen Kosten belastet, in anderen Fällen entlastet. Geringfügige Kosten sind denkbar in Verbindung mit der Mitwirkung des Wohnungsgebers bei der Anmeldung von Mietern sowie bei der Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels durch das Erfordernis der Einwilligung der betroffenen Person. Entlastungen der Unternehmen ergeben sich insbesondere aus der Möglichkeit, elektronisch Anträge auf Melderegisterauskünfte zu stellen sowie aus dem in Buchstabe F genannten Abbau von Bürokratiekosten. Eine überdurchschnittliche Betroffenheit mittelständischer Unternehmen, die über die Betroffenheit aller Unternehmen der Wirtschaft hinausgeht, ist nicht erkennbar. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das vorliegende Gesetz werden für die Wirtschaft vier Informationspflichten neu eingeführt. Eine Informationspflicht ersetzt dabei eine bereits auf Grund von Landesmeldegesetzen bestehende. Zwei Informationspflichten werden abgeschafft, eine Informationspflicht wird vereinfacht.

Für die Bürgerinnen und Bürger werden sieben Informationspflichten neu eingeführt, wovon eine die auf Grund von Landesmeldegesetzen bereits bestehende entsprechende Informationspflicht übernimmt. Eine Informationspflicht wird vereinfacht.

Für die Verwaltung werden insgesamt 14 Informationspflichten eingeführt. Sechs von ihnen lösen Informationspflichten ab, die bereits in Landesmeldegesetzen bestehen. Zwei Informationspflichten der Verwaltung werden erweitert, eine Informationspflicht wird vereinfacht.

Die Saldierung erwarteter Mehrkosten und erwarteter Kostenreduzierungen führt vor diesem Hintergrund für die Wirtschaft zu einer Entlastung von Bürokratiekosten von rund 117,1 Mio. Euro jährlich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7746 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 12 werden die Wörter „derzeitige Anschriften und“ durch die Wörter „derzeitige Anschriften,“ und die Wörter „Anschrift im Ausland“ durch die Wörter „Zuzugsanschrift im Ausland“ ersetzt.

bbb) Nummer 15 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde,“.

ccc) In Nummer 17 wird das Wort „Gültigkeitsdauer“ durch die Wörter „letzter Tag der Gültigkeitsdauer“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „mit Einwilligung der betroffenen“ durch die Wörter „nach Mitteilung durch die betroffene“ ersetzt.

b) § 10 Absatz 1 wird nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden ist.“

c) § 11 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Hinblick auf Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern, soweit für diesen Personenkreis eine Auskunftssperre nach § 51 gespeichert ist.“

d) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.“

bb) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „unverzüglich die“ die Wörter „Beurkundung der“ eingefügt.

e) In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „dem Personalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatzpapier sowie“ eingefügt und werden die Wörter „des entsprechenden Zuordnungsmerkmals“ durch die Wörter „dem entsprechenden Zuordnungsmerkmal“ ersetzt.

f) § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„Dienst bei der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder Vollzugsdienst bei der Bundes- oder der Landespolizei zu leisten, sofern die Unterkunft für nicht länger als sechs Monate bezogen wird,“.

- bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
- g) Dem § 33 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden sind gebührenfrei.“
- h) § 34 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 51“ ersetzt.
- bb) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Datenübermittlungen und Auskünfte von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland sind gebührenfrei. Landesrechtliche Regelungen zur Gebührenerhebung bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldedatenbeständen oder Portalen auf Landesebene bleiben unberührt.“
- i) In § 39 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Internet“ die Wörter „oder über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder“ eingefügt.
- j) In § 40 Absatz 1 Nummer 4 werden dem Wort „das“ die Wörter „soweit vorhanden,“ vorangestellt.
- k) In § 42 Absatz 1 Nummer 11 werden die Wörter „Anschrift im Ausland“ durch die Wörter „Zuzugsanschrift im Ausland“ ersetzt.
- l) § 43 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Meldebehörde darf den Suchdiensten zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben über die in § 43 Absatz 1 genannten Daten hinaus folgende Daten durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln:
1. Geschlecht,
 2. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
 3. frühere Anschriften,
 4. Einzugsdatum und Auszugsdatum.
- Als Auswahldaten für Abrufe dürfen die Suchdienste neben den nach § 38 Absatz 4 Satz 1 allen öffentlichen Stellen zur Verfügung stehenden Daten die folgenden verwenden:
1. bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat, die letzte frühere Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
 2. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
 3. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
 4. Familienstand,
 5. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.“

- m) § 44 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 34 Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „oder § 35“ eingefügt.
 - bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sofern die Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden, sind diese anzugeben.“
 - ccc) Folgender Satz wird angefügt:
„Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu den in Satz 2 genannten Zwecken zu widersprechen; sie ist auf dieses Recht bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.“
 - bb) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. im Falle einer Angabe gemäß Absatz 1 Satz 2 die betroffene Person der Übermittlung für jeweils diesen Zweck nicht widersprochen hat.“
 - cc) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft zu Zwecken der Werbung oder des Adresshandels zu verwenden,
 1. ohne dass ein solcher Zweck gemäß Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde oder
 2. wenn die betroffene Person gegen die Übermittlung für jeweils diesen Zweck Widerspruch eingelegt hat.Dies gilt nicht, wenn die Daten ausschließlich zur Bestätigung oder Berichtigung bereits vorhandener Daten verwendet werden.“
- n) § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 werden die Wörter „Ehegatten oder des Lebenspartners“ durch die Wörter „gesetzlichen Vertreters“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 8 werden die Wörter „gesetzlichen Vertreters“ durch die Wörter „Ehegatten oder des Lebenspartners“ ersetzt.
- o) In § 47 werden die Wörter „nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften“ gestrichen.
- p) In § 49 Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
- q) In § 50 Absatz 5 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- r) § 54 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 11 werden die Wörter „vorlegt oder“ durch das Wort „vorlegt,“ ersetzt.
 - bbb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
„12. entgegen § 44 Absatz 4 Daten verwendet oder“.
 - ccc) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.
 - bb) In Absatz 3 werden die Wörter „der Absätze 1 und 2 Nummer 12“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13“ ersetzt.

- s) § 55 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „10 und 11“ durch die Angabe „10, 11 und 40“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 9 werden nach den Wörtern „§ 33 Absatz 1 bis 3“ die Wörter „und 6, § 34 Absatz 6“ eingefügt.
 - t) In § 56 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 23 Absatz 2 und 3 und“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 3 und 4 sowie“ und die Wörter „§ 33 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze“ ersetzt.
 - b) In Absatz 12 wird die Angabe „§§ 44 bis 46“ durch die Wörter „§§ 34 und 38 bis 41“ ersetzt.
3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:
- „Artikel 3
Änderung des Suchdienstedatenschutzgesetzes
- § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Suchdienstedatenschutzgesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 690) wird wie folgt geändert:
- 1. Nach den Wörtern „frühere Wohnanschriften,“ werden die Wörter „Einzugsdatum und Auszugsdatum, bei Zuzug aus dem Ausland auch der Staat,“ eingefügt.
 - 2. Die Wörter „und akademische Grade“ werden durch die Wörter „akademische Grade, Sterbedatum, Sterbeort, bei Versterben im Ausland auch der Staat“ ersetzt.“
4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Dieses Gesetz tritt am 1. November 2014 in Kraft.“

Berlin, den 27. Juni 2012

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Helmut Brandt
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Frank Tempel
Berichterstatter

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Helmut Brandt, Gabriele Fograscher, Manuel Höferlin, Frank Tempel und Wolfgang Wieland

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/7746** wurde in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 2012 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 89. Sitzung am 27. Juni 2012 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)530 empfohlen.

Dabei wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)530 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen; der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(4)538 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 73. Sitzung am 27. Juni 2012 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)530 anzunehmen.

Dabei wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)530 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen; der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(4)538 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

a) Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 27. Juni 2012 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)530 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

b) Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(4)538 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt. Der Änderungsantrag hat einschließlich der Begründung folgenden Wortlaut:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird gestrichen
- b) Nr. 15, Buchstabe d wird gestrichen
- c) die bisherigen Buchstaben e bis i in Nr. 15 werden die Buchstaben d bis h
- d) die bisherigen Nummern 5 bis 19 werden die Nummern 4 bis 18

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird die Angabe „Nummer „§3 Absatz 1 Nummer 6 und 7“ wird ersetzt durch die Wörter „§3 Absatz 1 Nummer 5 und 6“
- b) in Absatz 2 wird die Angabe „Nummer „§3 Absatz 1 Nummer 6 und 7“ wird ersetzt durch die Wörter „§3 Absatz 1 Nummer 5 und 6“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird die Angabe „§3 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 bis 16, 18 und 19“ ersetzt durch die Wörter „§3 Absatz 1 Nummer 1 bis 9, 11 bis 15, 17 und 18“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 4 wird gestrichen
 - bb) die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1 wird das Wort „Doktorgrad,“ gestrichen

5. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 3 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 17“ ersetzt
- b) in Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 17“ ersetzt

6. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 17“ ersetzt
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird gestrichen
 - bb) die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 3 bis 7

7. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 17“ ersetzt
- b) in Absatz 3 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 9, 15 und 16“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 8, 14 und 15“ ersetzt

8. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird gestrichen
- b) Nr. 10, Buchstabe c wird gestrichen

- c) die bisherigen Buchstaben d bis g in Nummer 10 werden die Buchstaben c bis f
- d) die bisherigen Nummern 5 bis 14 werden die Nummern 4 bis 13
- e) die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 17“ wird ersetzt durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 16“
9. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 6 wird gestrichen
- b) die bisherigen Nummern 7 bis 8 werden die Nummern 6 bis 7
10. § 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 wird gestrichen
- b) Nr. 7, Buchstabe c wird gestrichen
- c) die bisherigen Buchstaben d bis h in Nummer 7 werden die Buchstaben c bis g
- d) die bisherigen Nummern 5 bis 16 werden die Nummern 4 bis 15
11. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird gestrichen
- b) die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4
12. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird gestrichen
- b) die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 3 bis 7
13. § 49 Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) die Angabe „ausgenommen die Nummern 1 bis 4, 7, 10 und 11“ wird ersetzt durch die Wörter „ausgenommen die Nummern 1 bis 3, 6, 9 und 10“
14. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird gestrichen
- bb) die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird gestrichen
- bb) die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) die Worte „sowie Doktorgrad“ werden gestrichen.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Speicherung des Doktorgrades im Melderegister ist für die Zwecke des Meldewesens nicht notwendig. Der Doktorgrad ist kein sinnvolles Identifikationsmerkmal und sollte deswegen – wie andere akademische und sonstige berufliche Qualifikationen – nicht im Melderegister gespeichert werden. Die wesentliche Aufgabe der Meldebehörden, nämlich der Nachweis der Identität und der Wohnungen von Personen, wird durch die Speicherung des Doktorgrades nicht unterstützt. Auch bei der Datenweitergabe zur Durchführung sonstiger Rechtsvorschriften und Aufgaben ist nicht zu erkennen, welcher Nutzen sich aus der Speicherung des Doktorgrades ergeben soll.

Die Tatsache, dass bei der Meldung in einer Beherbergungsstätte gemäß § 29, bzw. in einem Krankenhaus, Heim

oder einer ähnlichen Einrichtung gemäß § 32 auf die Erfassung des Doktorgrades verzichtet wird, weist darauf hin, dass dieses Kriterium für die Zwecke des Meldewesens verzichtbar ist.

International ist es unüblich, den Doktorgrad in Personaldokumenten wie Reisepass oder Ausweis zu führen. Diese Praxis sollte auch – wie bei der Einführung des elektronischen Reisepasses auch ursprünglich vorgesehen – in Deutschland beendet werden. Auch für die Zwecke der Ausstellung dieser Personaldokumente ist eine Speicherung des Doktorgrades also überflüssig.

B. Einzelbegründung

zu Nummer 1

Durch die Änderung wird der Doktorgrad aus der Aufzählung der bei der Meldung zu speichernden Daten gestrichen, sowohl für die gemeldete Person wie auch für deren Ehegatten oder Lebenspartner.

zu Nummer 4

Mit dieser Änderung wird die Nennung des Doktorgrades in der Meldebescheinigung aufgehoben.

zu Nummer 6

Mit dieser Änderung wird die Nennung des Doktorgrades in der Meldebestätigung aufgehoben.

zu Nummer 8

Mit dieser Änderung wird der Doktorgrad aus der Liste der übermittelbaren Daten gestrichen.

zu Nummer 14

Mit dieser Änderung wird der Doktorgrad aus der Liste der Daten gestrichen, die von den Meldebehörden einem Wohnungseigentümer bzw. Wohnungsgeber übermittelt werden können.

zu den Nummern 2 und 3, 5, 7, 9 bis 13

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen, mit denen Referenzen auf die veränderten Nummerierungen angepasst werden.

II. Zur Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 17/7746 verwiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)530 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Artikel 1 (Bundesmeldegesetz)

Zu Buchstabe a (§ 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 12)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass eine Meldebehörde die derzeitige Anschrift auch dann speichern darf, wenn die betroffene Person nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnt. Dies entspricht der gegenwärtigen Rechtslage. Die Vollständigkeit der Meldekette wird damit durch die Speicherung folgender drei Anschriftenkategorien sichergestellt:

- derzeitige Anschriften inner- und außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde,
- frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde und
- Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde.

Die weitere Änderung dient dazu klarzustellen, dass nach dem Wegzug in das Ausland lediglich die Zuzugsanschrift im Ausland zu speichern ist. Es ist nicht erforderlich und praktisch auch nicht möglich, dass die Meldebehörden Adressänderungen im Ausland nachvollziehen oder gar von Amts wegen ermitteln.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 15 Buchstabe g)

Diese Präzisierung ist notwendig, da ansonsten sämtliche frühere Anschriften des Ehegatten oder Lebenspartners im Melderegister gespeichert werden müssten. Eine solch umfassende Speicherung ist nicht erforderlich. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummer 17)

Mit der Änderung wird Einheitlichkeit mit den in § 4 Absatz 1 Satz 2 des Passgesetzes und in § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis verwendeten Begriffen hergestellt. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c)

Zur Klarstellung, dass die Meldebehörde nicht verpflichtet ist, von Amts wegen Änderungen der Anschrift im Ausland zu ermitteln (vgl. zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa), werden die Wörter „mit Einwilligung der betroffenen“ durch die Wörter „nach Mitteilung durch die betroffene“ ersetzt. Damit ist eindeutig geregelt, dass eine Speicherung der Auslandsadresse mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgt und eine Fortschreibung von ihr initiiert werden muss.

Zu Buchstabe b (§ 10 Absatz 1 Satz 3 – neu)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Meldebehörden bei Abrufen der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden nicht zur Auskunft verpflichtet sind, da sie mangels Protokolldaten (vgl. § 40 Absatz 3) eine solche Verpflichtung nicht erfüllen könnten. Im Fall des § 40 Absatz 3 erfolgt eine Protokollierung ausschließlich durch die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden, nicht durch die Meldebehörden. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Buchstabe c (§ 11 Absatz 2 Nummer 3)

Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass ausschließlich über die Daten, die den genannten Personenkreis betreffen, keine Auskunft erteilt werden darf. Eine Selbstauskunft nach § 10 ohne die gesperrten Daten ist somit weiterhin möglich. Die Aufzählung der Personen wurde der Reihenfolge in § 3 Absatz 1 angeglichen. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Buchstabe d (§ 17)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 3 Satz 3)

Die Meldepflicht des Vorsorgebevollmächtigten für den Vollmachtgeber wurde gestrichen. Der Vorsorgebevollmächtigte wird, anders als der Pfleger oder der Betreuer, nicht gerichtlich bestellt, sondern im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich ermächtigt und für den Eintritt des Vorsorgefalls im Innenverhältnis beauftragt. Es wäre eine nicht sachgerechte Überziehung der Pflichten des Vorsorgebevollmächtigten, wenn ihm kraft Gesetzes eine Meldepflicht für den Vollmachtgeber obläge. Vorsorgebevollmächtigte können die Anmeldung des Vollmachtgebers entsprechend den allgemeinen für die Vertretung gegenüber Behörden geltenden Vorschriften vornehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 4)

Erst nach Abschluss der Beurkundung einer Geburt ist eine Mitteilung der Standesämter an die Meldebehörden sinnvoll, da bis zu diesem Zeitpunkt die Namensführung noch nicht überprüft wurde. Hierdurch wird auch der Gleichklang mit der Regelung des § 57 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes hergestellt, wonach das Standesamt, das die Geburt beurkundet, dies der Meldebehörde mitzuteilen hat. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Buchstabe e (§ 23 Absatz 1 Satz 1)

Für den Fall der persönlichen Anmeldung wird die Pflicht zur Vorlage eines Personaldokuments verbindlich geregelt. Nicht zuletzt zur Vermeidung von Scheinanmeldungen ist eine zuverlässige Identitätsüberprüfung vorzunehmen. Dies wird im Rahmen der elektronischen Anmeldung mit dem elektronischen Identitätsnachweis vergleichbar sichergestellt (vgl. § 23 Absatz 2 i. V. m. § 10 Absatz 3). Zusätzlich erfolgt eine redaktionelle Änderung. Die Änderung entspricht in modifizierter Form einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Buchstabe f (§ 27 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 5)

Durch die Änderung gilt in Bezug auf Berufs- und Zeitsoldaten sowie Vollzugsbeamte der Bundespolizei die gegenwärtige Rechtslage (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 des Melde-rechtsrahmengesetzes) fort. Für Vollzugsbeamte der Landespolizei sehen einige Meldegesetze der Länder ebenfalls bereits zurzeit eine solche Regelung vor.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 6 – neu)

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 7)

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe g (§ 33 Absatz 6)

Eine entsprechende Gebührenfreiheit besteht schon heute überwiegend zwischen den Meldebehörden. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Buchstabe h (§ 34)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Absatz 5 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 6 – neu)

Durch Satz 1 wird die Gebührenfreiheit von Datenübermittlungen und Auskünften an andere öffentliche Stellen im Inland festgelegt.

Satz 2 enthält einen Regelungsvorbehalt für die Kostenbeteiligung bei der Nutzung von zentralen Meldedatenbeständen, soweit diese in den Ländern vorhanden sind. Die Einrichtung und der Betrieb eines – optionalen – zentralen Meldedatenbestandes oder Portales bedürfen ggf. einer Refinanzierung. Anderweitige Vorschriften zur Kostenfreiheit, zum Beispiel nach § 64 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, sind von dieser Regelung unberührt. Die Änderung entspricht in modifizierter Form einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Buchstabe i (§ 39 Absatz 3 Satz 1)

Die Ergänzung eröffnet einen zweiten Zugangsweg zu den zentralen Meldedatenbeständen, der mindestens das gleiche Schutzniveau bietet und für einige Länder aus technischen Gründen unerlässlich ist. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Buchstabe j (§ 40 Absatz 1 Nummer 4)

Die Formulierung trägt der Tatsache Rechnung, dass automatisierte Datenabrufe bereits vor Anlegen eines Aktenzeichens erforderlich sein können. Die Änderung entspricht in modifizierter Form einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Buchstabe k (§ 42 Absatz 1 Nummer 11)

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Buchstabe l (§ 43)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Absatz 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 – neu)

Die Suchdienste nehmen wichtige humanitäre Aufgaben wahr, für deren Erfüllung sie zwingend auf die Übermittlung von Daten aus den Melderegistern angewiesen sind. Im Jahre 2009 richteten sie zusammen rund 16 000 Anfragen an die Meldebehörden in Deutschland. Typischerweise verfügen die Suchdienste aber nur über lückenhafte oder zweifelhafte Angaben zu der gesuchten Person. Es bedarf daher besonderer Regelungen für die Suchdienste zu Abruf- und Auswahldaten bei Anfragen im Wege des automatisierten Abrufs, damit sie eine gesuchte Person sicher identifizieren können.

Zu Satz 1 (Abrufdaten)

Den Suchdiensten stehen häufig nur rudimentäre Angaben zu einer gesuchten Person zur Verfügung, die zudem, sofern die gesuchte Person aus einem anderen Kulturkreis stammt, z. B. wegen Transkriptionsproblemen des Namens oder un-

zuverlässiger Angaben in Personaldokumenten, oft wenig belastbar sind. Die Suchdienste erhalten daher bei automatisierten Abrufen häufiger als andere öffentliche Stellen Datensätze zu mehreren Personen und müssen dann in der Lage sein, die gesuchte Person zu identifizieren. Hierzu benötigen sie die in den Nummern 1 bis 4 genannten Daten.

Zu Nummer 1

Bei Anfragen zu Personen mit ausländischem Vornamen, die nach deutschem Namensverständnis sowohl für einen Mann als auch eine Frau stehen könnten, ist dieses Kriterium ein zusätzliches Bestätigungsmerkmal, welches die Validität der Melderegisterauskunft bestätigt. Überdies ist dieses Merkmal bereits Bestandteil der Daten, die nach § 3 Absatz 1 des Suchdienststatenschutzgesetzes (SDDSG) vom DRK-Suchdienst und vom Kirchlichen Suchdienst erhoben werden können.

Zu Nummer 2

Die Übermittlung der derzeitigen Staatsangehörigkeiten ist für die Suchdienste ein geeignetes Mittel, um einen Abfragetreffer aufgrund des Namens durch den Abgleich mit der Staatsangehörigkeit bestätigen oder ausschließen zu können. Auch dieses Merkmal findet sich in § 3 Absatz 1 SDDSG.

Zu Nummer 3

Häufig sind den Suchdiensten frühere Anschriften bekannt; entsprechend bilden solche Daten eine gute Möglichkeit der Verifizierung eines Treffers. Entsprechend besteht auch nach § 3 Absatz 1 SDDSG eine Erhebungsbefugnis für diese Daten.

Zu Nummer 4

In vielen Suchfällen, bei denen nur rudimentäre Suchangaben vorliegen, ist den Suchdiensten der Zeitpunkt des Kontaktverlustes bekannt. Geschah dieser Kontaktverlust im Ausland und bestehen Kontakte nach Deutschland, so gibt es eine enge zeitliche Verknüpfung mit dem Einzugsdatum. Erfolgte hingegen der Kontaktverlust im Inland, steht potentiell ein Auszugsdatum in zeitlichen Zusammenhang. Diese Daten werden in der Erhebungsgrundlage des § 3 Absatz 1 SDDSG ergänzt (vgl. Artikel 3 – neu).

Zu Satz 2 (Auswahldaten)

Wie bereits ausgeführt, sind den Suchdiensten oft die Grunddaten einer Person nur unvollständig oder unzuverlässig bekannt. Für die Arbeit der Suchdienste wie auch zur Wahrung der Datensparsamkeit ist es daher erforderlich, neben Personengrunddaten weitere Merkmale, die in den Melderegistern gespeichert sind, als Auswahldaten zuzulassen, um so Falschtreffer im Vorfeld zu vermeiden.

Zu Nummer 1

Der Herkunftsstaat eines Gesuchten ist den Suchdiensten regelmäßig bekannt. Gleiches gilt für ehemalige Anschriften. Auch die übrigen Angaben sind geeignet, eine zielgenaue Treffermenge zu erreichen und Falschtreffer auszuschließen.

Zu Nummer 2

Diese Daten sind den Suchdiensten häufig genau oder annähernd bekannt. Durch die Abfrage mit diesen Daten kann die Treffermenge eingegrenzt werden, Falschtreffer werden vermieden.

Zu Nummer 3

Derzeitige Staatsangehörigkeiten sind regelmäßig bekannt und bilden ein gutes Abgrenzungskriterium in Gruppen namensgleicher Personen.

Zu Nummer 4

Auch der Familienstand dient der Eingrenzung der Suche und der Vermeidung von Falschtreffern.

Zu Nummer 5

Hierüber kann der letzte Wohnort einer Person zielgenauer festgestellt werden, um anschließend Anschriften von Angehörigen zu ermitteln.

Die Daten in den Nummern 1, 2 und 5 werden in der Erhebungsgrundlage des § 3 Absatz 1 des Suchdienstesdatenschutzgesetzes ergänzt (vgl. Artikel 3 – neu).

Zu Buchstabe m (§ 44)**Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1)****Zu Dreifachbuchstabe aaa (Satz 1)**

§ 35 ordnet im Anwendungsbereich der Norm die Geltung des § 34 Absatz 1 Satz 1 an. Deshalb muss in § 44 Absatz 1 Satz 1 auch eine Verweisung auf § 35 erfolgen, was materiell der gegenwärtigen Rechtslage entspricht.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Satz 2)

Die anfragende Stelle hat anzugeben, wenn sie Daten aus einer einfachen Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwenden möchte. Die Angabe eines jeden gewerblichen Zwecks würde zu einem unangemessen hohen Aufwand bei der anfragenden Stelle und auch bei der Meldebehörde führen. Zudem wäre unklar, wie konkret der gewerbliche Zweck angegeben werden müsste mit der Folge, dass bei einer sehr engen Zweckangabe die anfragende Stelle gezwungen sein könnte, für jeden neuen geschäftlichen Vorgang eine neue Auskunft einzuholen oder bei einer sehr weiten Zweckangabe die Zweckbindung ins Leere liefe. Durch die Konkretisierung der Zweckbindung auf Werbung und Adresshandel wird sowohl die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2006 (Az. 6 C 05.05) beachtet als auch eine Konkordanz zu § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes hergestellt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Satz 3 – neu)

Die betroffene Person kann gegen die Erteilung einer sie betreffenden einfachen Melderegisterauskunft zu den genannten Zwecken Widerspruch einlegen und ist über dieses Recht zu unterrichten. Ein Widerspruchsrecht entspricht dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2006 (Az. 6 C 05.05).

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 3 Nummer 2)

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc (Normierung eines Widerspruchsrechts in Absatz 1 Satz 3).

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 4 – neu)

Der neu angefügte Absatz stellt in Satz 1 sicher, dass die Verwendung von Daten aus einfachen Melderegisterauskünften für Werbung oder Adresshandel verboten ist, wenn ein solcher Zweck bei der Einholung der Auskunft nicht angegeben wurde oder die betroffene Person dagegen Widerspruch eingelegt hat.

Satz 2 stellt eine Ausnahme von dem Verbot nach Satz 1 dar. Wenn das Verbot nach Satz 1 für die in Satz 2 genannten Fälle nicht gilt, richtet sich die Verwendung dieser Daten allein nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Zuvor erteilte Einwilligungen können somit im Rahmen von § 28 BDSG von der anfragenden Stelle weiterhin als Grundlage für Werbung oder Adresshandel genutzt werden.

§ 44 Absatz 4 – neu – ist bußgeldbewehrt.

Zu Buchstabe n (§ 45 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Absatz 1 Nummer 7 und 8 wird umgestellt. In anderen Vorschriften des Gesetzes erfolgen Regelungen zu gesetzlichen Vertretern und Ehegatten bzw. Lebenspartnern in der nun genannten Reihung (§ 3 Absatz 1 Nummer 9 und 15 sowie § 18 Absatz 2 Nummer 1).

Zu Buchstabe o (§ 47)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Neuregelungen in § 44, durch die ein Widerspruchsrecht der betroffenen Person gegen Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels geregelt wird.

Zu Buchstabe p (§ 49 Absatz 2 Satz 3 und 4)

Durch das Widerspruchsrecht gegen eine Melderegisterauskunft durch automatisierten Abruf über das Internet kann lediglich dieser technische Weg der Auskunftserteilung verhindert werden, nicht jedoch die Auskunftserteilung an sich. Diese Form der Melderegisterauskunft entspricht aber einer langjährigen Praxis. Zudem ist durch die Pflicht zur Verschlüsselung der Auskunft in § 49 Absatz 2 Satz 2 und die Verweisung in § 49 Absatz 5 ein ausreichender Standard des Datenschutzes und der Datensicherheit in diesem Verfahren gewährleistet. Insofern ist ein Widerspruchsrecht zum Schutze der betroffenen Person nicht erforderlich, während eine Melderegisterauskunft durch automatisierten Abruf über das Internet sowohl der anfragenden Stelle wie auch der Meldebehörde im Vergleich zum schriftlichen Verfahren Aufwände erspart.

Zu Buchstabe q (§ 50 Absatz 5)

Es handelt sich um eine Anpassung an weitere Widerspruchsregelungen, beispielsweise in § 36 Absatz 2 Satz 2 und § 49 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz. Nach diesen erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung jeweils jährlich ohne den Zusatz „mindestens“.

Zu Buchstabe r (§ 54)

Folgeänderungen zu Buchstabe m Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe s (§ 55)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass bei Datenabrufen aus zentralen Meldedatenbeständen die für diesen Datenbestand verantwortliche Stelle die Protokollierung vorzunehmen hat. Die Änderung entspricht in modifizierter Form einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 9)

Folgeänderung zu den Buchstaben g und h Doppelbuchstabe bb. Durch diese Ergänzung werden die Regelungen in § 33 Absatz 6 und § 34 Absatz 6 abweichungsfest ausgestaltet, um eine bundeseinheitliche Gebührenbefreiung sicherzustellen.

Zu Buchstabe t (§ 56 Absatz 1 Nummer 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2 Nummer 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 12)

Die den Jobcentern bisher zur Verfügung stehende Melderegisterauskunft ist für Behörden kein geeignetes Instrument. Für öffentliche Stellen ist die Behördenauskunft nach § 34 die sachgerechte Lösung. Bei den als gemeinsame Einrichtungen organisierten Jobcentern handelt es sich um öffentliche Stellen des Bundes im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes, da sie der Bundesaufsicht unterliegen, bei den zugelassenen kommunalen Trägern um öffentliche Stellen der Länder im Sinne des § 2 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Artikel 3 – neu – (Änderung des Suchdienstesdatenschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe l.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Vor dem Hintergrund der notwendigen bundes- und landesrechtlichen Folgeregungen zum Bundesmeldegesetz, der Vorbereitung des Vollzugs der Regelungen, der im Vorfeld durchzuführenden Standardisierung sowie des anstehenden technischen Anpassungsaufwands bei Meldeverfahren und zentralen Landesmeldedatenbeständen ist ein Zeitraum von etwa 24 Monaten bis zum Inkrafttreten des Gesetzes unter Beachtung der Termine für reguläre Versionswechsel von technischen Standards und Fachverfahrensprogrammen in der Innenverwaltung (1. Mai und 1. November eines Jahres) realistisch. Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf und konkretisiert diesen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** halten eine Fortentwicklung des Melderechts für notwendig. Diese sei auch durch die Schwierigkeiten geboten, die die Umset-

zung des vorherigen Melderechtsrahmengesetzes verursacht habe. Eine umfassende Abwägung habe einen ausgeglichenen Gesetzentwurf ermöglicht. Der Änderungsantrag sei zukunftsweisend. Er setze neue Maßstäbe hinsichtlich des Datenschutzes und berücksichtige die technische Infrastruktur. Der Änderungsantrag verbessere die Nutzung von Daten aus dem Melderegister. Er eröffne die Möglichkeit, die in der Wirtschaft rechtmäßig erlangten Daten jetzt auch im Unternehmen einzusetzen. Durch diese umfassenden Abwägungen sei der gleiche Datenschutz erreicht, wie es das Bundesdatenschutzgesetz vorsieht. Da ähnliche oder gleiche Regelungen bereits in den Meldegesetzen der Länder existierten, sei eine Verschlechterung des Datenschutzes auch durch die Widerspruchslösung nicht zu erkennen. Durch den Änderungsantrag werde auch nicht mehr zwischen Soldaten, die einerseits in der Kaserne wohnten und andererseits in der Kommune außerhalb der Kaserne eine Wohnung bezögen, differenziert. Die in dieser Kommune ihren Dienst vershenden Soldaten benutzten gleichermaßen die von den Kommunen zur Verfügung gestellten Einrichtungen.

Die **Fraktion der SPD** hält ebenfalls Neuerungen im Melde-recht für erforderlich. Ansätze des Gesetzentwurfs wären deshalb zu begrüßen gewesen, der Änderungsantrag jedoch verkehre gerade diese ins Gegenteil. Bei der Verwendung der Meldedaten werde nun nicht mehr wie im Gesetzentwurf richtigerweise von einer Einwilligungslösung ausgegangen, sondern durch den Änderungsantrag eine Widerspruchslösung festgelegt. Damit werde der Datenschutz massiv verschlechtert. Auch die erweiterte Nutzung von Daten durch Unternehmen sei durchaus kritisch zu betrachten. Gute Gründe für die eine oder andere Regelung zur Meldepflicht für die Soldaten gebe es sicherlich. Hier sei aber wohl die vorgesehene Regelung ausschließlich durch kommunale Interessen geleitet. Die Belange der Soldaten dürften der Koalition aus dem Blick geraten sein. Die Vermieterbescheinigung bedeute erheblichen Bürokratieaufwand und es sei fraglich, ob sich dieser Aufwand lohne, um Scheinmeldungen vorzubeugen. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, welcher die Streichung des Dokortitels aus den Meldedaten beinhalte, werde hingegen befürwortet.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüße generell zwar eine Fortentwicklung des Meldegesetzes, jedoch habe ihrer Auffassung nach in diesem Fall hinsichtlich des Datenschutzes ein Rückschritt stattgefunden. Die erfassten Daten würden nicht auf ihre Kernbestandteile, um Identität und Wohnsitz der Einwohner festzustellen und zu registrieren, reduziert. Sofern Erweiterungen bei der Datenerhebung vorgenommen würden, hätten als Ausgleich Auskunftsrechte über die Datenverwendung und Einspruchsmöglichkeiten für die betroffenen Bürger gestärkt werden müssen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wundert die nunmehrige Eile beim Gesetzesabschluss, zumal seit der Föderalismusreform I bis zur Vorlage des Gesetzentwurfs und des jetzigen Änderungsantrags beträchtliche Zeit vergangen sei. Dieser jetzt plötzlich für notwendig gehaltene Gesetzesabschluss verhindere die erforderlichen ausführlichen Beratungen. Die Koalition habe auch nicht den Eindruck vermitteln können, dass diesem Gesetzgebungsprozess nachvollziehbare Abwägungen zugrunde lägen. Auch die Einwände des Wehrbeauftragten und des Bundesbeauf-

tragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hätten keine Beachtung gefunden. Die Widerspruchslösung bezüglich der Verwendung von Daten sei höchst problematisch. Auch bleibe offen, was eine Hotel-Meldepflicht für die Kriminalitätsbekämpfung erreichen könne. Die jetzt im Änderungsantrag vorgesehene Regelung der Meldepflicht für Soldaten betreffe auch Polizeibeamte. Gerade Soldaten mit nicht am Standort lebenden Familien hätten nun kein Wahlrecht mehr hinsichtlich ihrer Anmeldung.

Berlin, den 27. Juni 2012

Helmut Brandt
Berichtersteller

Gabriele Fograscher
Berichterstellerin

Manuel Höferlin
Berichtersteller

Frank Tempel
Berichtersteller

Wolfgang Wieland
Berichtersteller

